

Satzung der Jonas-Stiftung

Präambel

In ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 06.10.2004 haben Herr Richard Jonas und Frau Katharina Elisabeth - gerufen Käthe - Jonas geb. Mehlbreuer die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung verfügt. Herr Richard Jonas ist am 31.12.2018 in Mainz verstorben. Die Stadt Mainz hat von den Erblassern ein Vermächtnis mit Stiftungsaufgabe erhalten, nach dem das Stiftungsvermögen unter dem Namen „Jonas-Stiftung“ als nichtrechtsfähige Stiftung dauerhaft und nach Maßgabe der dem Testament als mitverlesene Anlage beigelegten Satzung treuhänderisch zu verwalten ist.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Jonas-Stiftung“.
- (2) Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung. Die Vertretung der Stiftung richtet sich nach der Gemeindeordnung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung unterstützungsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke durch die Hilfe und Unterstützung notleidender Kinder, Jugendlicher und alter Menschen, die in der Stadt Mainz leben und sich selbst nicht helfen können, insbesondere aufgrund:
 - eigener Krankheit oder der Krankheit ihrer Eltern oder Kinder,
 - des Todes oder der Scheidung bzw. Trennung ihrer Eltern
 - des Verlustes ihrer Wohnung,
 - Arbeitslosigkeit ihrer Eltern oder Kinder.

Die Stiftung soll sich außerdem um die Betreuung von alten Menschen kümmern, die völlig alleine stehen.

- (3) Die Zuwendungen der Stiftung sollen öffentliche Einrichtungen nicht von ihren gesetzlichen Verpflichtungen entlasten, vielmehr sollen die Zuwendungen auch den Menschen zugute kommen, die trotz der gesetzlichen Unterstützung hilfsbedürftig sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt auszuweisen.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Mindestens 10 % der Erträge sind jährlich dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (3) Die restlichen Erträge sollen wie folgt verwendet werden:
 - a) zur Hälfte für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 - b) zur Hälfte für die Betreuung von alten Menschen
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Verwaltung und Prüfung

- (1) Die Stadt Mainz hat das Stiftungsvermögen sowie die Erträge als Treuhänder ausschließlich für den in § 2 bestimmten Stiftungszweck zu verwenden.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ist jährlich zu prüfen durch das Revisionsamt der Stadt Mainz.

§ 7

Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr als sinnvoll erscheint, so kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder eine Auflösung der Stiftung vom Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 der Satzung geregelten Stiftungszweck zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks nicht möglich ist oder nicht geboten erscheint, ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 9

Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse im Sinne des § 7 der Stiftungssatzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen in der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung als solche hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nah kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend vereinbart worden wären.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, den 29. April 2021


Michael Ebling
Oberbürgermeister